

französischen Staatsverwaltung, als daß sie dem Bedürfniß eines deutschen Volkslebens auf die Dauer hätten entsprechen können. Denn dieses verlangte nach Formen, in denen es selbstthätig sich erweisen könne; die neuen Einrichtungen dagegen waren zumelst dahin gerichtet, die gesammte Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den Händen eines außer und über dem Volke stehenden Beamtenstandes zu vereinigen.

Eine große Veränderung war im Laufe der Zeit in dem Verhältnisse der Stände zu einander und zum Staate eingetreten. Der Einfluß des bayerischen Adels auf die Regierung war von jener Zeit an geschwunden, seit welcher die landständische Verfassung in Trümmer gefallen war. Die kümmerlichen Reste derselben wurden jetzt durch die Regierung vollends beseitigt. Ingleicher Weise hatte der höhere und niedere reichsfreie Adel in Franken, Schwaben und am Rheine seine politische Bedeutung verloren. Durch die Rheinbundsacte war ihm die Reichsunmittelbarkeit genommen und er den nächsten Landesherren unterworfen worden. Nur die niedere Gerichtsbarkeit, die er noch fertüben durfte, erinnerte daran, daß er ehemals Unterthanen gehabt habe. Auch die Frohndienste, welche der Bauer seinem Gutsherrn früher hatte leisten müssen, konnten nun abgelöst werden. Ebenso wurde im J. 1808 die Leibeigenschaft in Bayern überall aufgehoben. Wie früher schon Bürger und Bauern, so wurden jetzt auch Adel und Geistlichkeit zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates einer regelmäßigen Besteuerung unterworfen, und damit diese in gerechter Weise geschehe, eine neue Landesvermessung angeordnet.

Auch die Geistlichkeit hatte, soweit sie weltliche Herrschaftsrechte geübt, dieselben überall verloren. Zudem hatte die Reichsdeputation, deren Beschlüsse im J. 1803 von dem Reichstag zu Regensburg angenommen wurden, die Güter der Klöster und Stifte der katholischen, sowie die Güter der protestantischen Kirche der Verfügung des Landesherren zur Verbesserung der Finanzen überlassen. Demgemäß erfolgte denn auch in Bayern die Aufhebung der Klöster und die Einziehung eines großen Theils des